

RS UVS Kärnten 1996/11/04 KUVS- 425/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1996

Rechtssatz

Der Tatbestand eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 102 Abs 5 lit a KFG ist erfüllt, wenn der Fahrzeuglenker seinen Führerschein auf einer Fahrt nicht mitführt. Zweck der Bestimmung ist es, zu gewährleisten, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst rasch, nach Tunlichkeit noch am Tatort über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen genaue Kenntnis erlangen. Es kann daher der Unrechtsgehalt einer derartigen Verwaltungsübertretung als nicht geringfügig erachtet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at